

Antwort der Verwaltung: (Erster Beigeordneter Dr. Knauber)

zu Frage 1:

Innerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche des Stadtgebietes obliegt der Kommune die Abwasserbeseitigungspflicht. Hierunter fällt auch die Beseitigung des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Demnach erfolgt innerorts die Entwässerung der Bundes-, Land- und Kreisstraßen i.d.R. über die städtische Kanalisation. Detailliertere Angaben hierzu können dem Abwasserbeseitigungskonzept, Teilbereich Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (siehe BV/0892/2017 zur Ratssitzung 11.12.2017) entnommen werden.

zu Frage 2:

Eine Behandlung der anfallenden Niederschlagswässer vor Einleitung in die städtische Kanalisation erfolgt nicht.

zu Frage 3:

I.

Auf der Grundlage von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen hat die Stadt Rheinbach in ähnlich gelagerten Fällen bereits im Oktober 2011 die in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßen NRW stehenden Landstraßen im damals geltenden rechtlichen Umfang zu Oberflächenwassergebühren veranlagt. In einem ersten Schritt wurden ca. 30.000 m² veranlagt; der Sachverhalt wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2011 zur Kenntnis gegeben.

Durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW, die auch die bis dahin strittigen vertraglichen Einzelregelungen mit dem Landesbetrieb zu Gunsten der Kommunen klären konnte, wurden bei den Landstraßen im November 2013 durch Flächenzuschreibungen und Neuveranlagungen noch einmal ca. 32.000 m² beim Landesbetrieb Straßen NRW nachveranlagt.

II.

In der Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht NRW dann über die Zulässigkeit der Veranlagung von Straßenbaulastträgern zu Niederschlagswassergebühren mit Beschluss vom 24.07.2013 auch für die Kreisstraßen entschieden.

Die hier ermittelten abflusswirksamen Flächen der Kreisstraßen im Stadtgebiet Rheinbach (ca. 2.900 m²) wurden dann im Herbst 2017 zunächst rückwirkend für 4 Jahre gegenüber der Kreisverwaltung durch Abgabenbescheid geltend gemacht.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf die Beschlussvorlage BV/0889/2017 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.06.2017 verwiesen.